



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Energieeinsparverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, sich im Rahmen der Bundesratsbefassung mit dem Entwurf der Energieeinsparverordnung (EnEV) dafür einzusetzen, dass die nachfolgenden Änderungen in die Verordnung aufgenommen werden:

1. Energieausweis für Gebäude

- a. Der Eigentümer einer Wohnung wird verpflichtet, den Miet- oder Kaufinteressenten den Energieausweis für die Wohnung vorzulegen.
- b. Für Bestandsgebäude (Wohngebäude) wird der Energieausweis wie bei Neubauten auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs ausgestellt.
Für Nichtwohngebäude soll diese Regelung mit einer mittelfristigen (zehnjährigen) Übergangsfrist ebenfalls verbindlich werden.

2. Mindestdämmniveau

- a. Das Anforderungsniveau des Mindestwärmeschutzes für Neubauten sowie Nachrüstung, Änderung und Modernisierung von Gebäuden soll um 30 Prozent angehoben werden und sich mittelfristig (Zehn Jahre) am Passivhausstandard orientieren.

Begründung:

Die Europäische Richtlinie 2002/91 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verpflichtet alle EU-Mitgliedsstaaten einen Energieausweis für Gebäude einzuführen. Das kann ein wichtiger Anreiz werden, um Gebäude und Wohnungen energetisch zu sanieren. Der Vermieter kann für eine energetisch optimierte Wohnung mehr Miete verlangen, die ein Mieter dann gerne bezahlt, wenn er tendenziell steigende Energiekosten dauerhaft spart.

Am 17.11.2006 haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Referentenentwurf zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV) veröffentlicht. Damit wurde auch ein detaillierter Vorschlag zur Einführung von Energieausweisen für Gebäude vorgelegt.

Im Entwurf der EnEV ist vorgesehen, dass der Vermieter einer Wohnung den Kauf- bzw. Mietinteressenten den Energieausweis zugänglich machen muss. Er ist nicht verpflichtet, den Energieausweis von sich aus aktiv ins Verkaufs- oder Vermietungsgespräch einzubringen. Das soll geändert werden mit dem Ziel, die angestrebte Lenkungsfunktion des Energieausweises zu verstärken.

Für Bestandsgebäude (Wohn- wie Nichtwohngebäude) können Energieausweise sowohl auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs als auch auf der Grundlage des gemessenen Energieverbrauchs erstellt werden. Bei Neubauten wird der Ausweis nur auf Grundlage des berechneten Energiebedarfs ausgestellt, so der Entwurf EnEV. Genau das jedoch sollte auch für Bestandsgebäude so gelten. Es geht um die tatsächlich erreichbare Ersparnis von Energie nicht um ein zufälliges Verbraucherverhalten, das starken Schwankungen unterliegen kann. Ziel muss ein einheitlicher, kostengünstiger, leicht verständlicher und mit Vergleichskennwerten versehener Energieausweis sein.

Der Entwurf der EnEV sieht vor, das Mindestdämmniveau für Neubauten und Renovierungen auf dem Niveau von 1995 zu belassen. Wärmedämm-Maßnahmen können Energieeinsparungen gegenüber einem typischen Bestandsgebäude von bis zu 90% erzielen. Werden die Kennzahlen auf ein ambitioniertes Niveau gebracht, hätten wir nicht nur eine deutliche CO₂-Minderung, sondern ein Beschäftigungsprogramm im Handwerk und einen Beitrag zur Senkung der Mietnebenkosten.

Detlef Matthiessen
und Fraktion